

Gesetzesänderungen Motorrad



01. Januar 2021 Prüfungen und Kurse sind für immer gültig

Bestandene **Theorieprüfungen** (Basistheorie für Kat. A + B und auch die Zusatztheorieprüfung für berufsmässige Kategorien C, C1, D, D1), der Besuch der 8 Std. Verkehrskundeunterrichts und die 12 Std. praktischen **Grundschulung** für Motorradfahrer sind zeitlich unbeschränkt gültig.

((Wer nach der "Annullierung" (Annullierung ist NICHT = bedeutend wie abgelaufen) des Führerausweises auf Probe ein neues Gesuch um einen Lernfahrausweis stellen will, muss jedoch die Theorieprüfung (Basistheorie) wiederholen)) (Art. 13 Abs. 5 VZV)

01. Januar 2021 Verkehrskunde-Unterricht

Der Verkehrskunde-Unterricht **VKU** kann neu auf 2 statt auf 4 Tage verteilt werden.

01. Januar 2021 MOTORRAD

Der Einstieg ins **Motorrad**fahren erfolgt künftig nur noch über die Kategorien A1 (125 cm) und A beschränkt (max. 35 kW).

Der Direkteinstieg in den unbeschränkten Kat. A ist nur noch Ausnahmsweise möglich. z.B. Motorradmechaniker-Lehrlinge, Polizisten, Verkehrsexperten oder militärisches Personal ((dafür neu schon ab 18 Jahre))

Die praktische Grundschulung für Motorradfahrende muss nur noch einmal absolviert werden. Sie dauert für alle Motorradkategorien, neu auch für die Kategorie A1 und A1 45 km/h, nun immer 12 Stunden. (Art. 19 Abs. 3 VZV)

Für Kat. A beschränkt und Kat. A ist immer eine praktische Prüfung erforderlich. (Art. 24 Abs. 3 VZV)

A1: Kleinmotorräder (max. 50 ccm; max. 4kW, max. 45 km/h) 15 Jahren.

Die Beschränkung auf 50ccm wird nicht im Ausweis eingetragen. Damit darf dann ab 16 Jahre ohne weitere Prüfung alle Motorräder der Kat. A1 gefahren werden.

A1: 125 ccm dürfen bereits ab 16 Jahren geführt werden (Art. 6 Abs. 1 VZV)

Übergangsbestimmung: Wer den Lernfahrausweis für kat. A1 vor dem 1. Januar 2021 erworben hat, kann die Ausbildung nach altem Recht abschliessen

Übergangsbestimmung A1: Wer den "Lernfahrausweis" der kat. A1 vor dem 1. Januar 2021 erworben haben und die 8 Std. praktische Grundschulung nach bisherigem Recht absolviert haben, wird zur praktischen Führerprüfung zugelassen. Sind diese Personen Inhaber eines Führerausweises der Kat. B oder B1, so wird ihnen der Führerausweis ohne praktische Führerprüfung erteilt.

Wer ab dem 1. Januar 2021 die praktische Grundschulung abschliesst und später den Führerausweis der Kategorie B erwirbt, erhält auch den Führerausweis der Unterkategorie A 1.

Kat. A beschränkt: ab 18 Jahre. Max. 35kW. Grundschulung 12 Std. falls Neueinsteiger.

Übergangsbestimmung A beschränkt: Wer den "Lernfahrausweis" Kategorie A35kW vor dem 1. Januar 2021 einen erworben hat, und die praktische "Führerprüfung" Kat. A 35 kW bis 30. Juni 2021 bestanden hat, für den gilt das bisherige Recht weiterhin.

Er kann also nach 2 Jahren den Ausweis für die Kat. A ohne Prüfung beantragen

Wer den Führerausweis der Kategorie A1 vor dem 1. Januar 2021 erworben hat, und den Führerausweis der Kategorie A oder A beschränkt erwerben will, muss eine praktische Grundschulung absolvieren, die **4 Stunden** dauert und praktische Übungen zum sicheren Kurvenfahren enthält (Kurvenfahren bergaufwärts und bergabwärts, Befahren einer kurvenreichen Strecke).

Kat. A: kann frühestens mit 20 Jahre gemacht werden, da bei Kat. A eine 2 jähriger Fahrpraxis mit A beschränkt (35kw) nötig ist. (Art. 15 Abs. 2 VZV)

Übergangsbestimmung A: Wer vor dem 1. Januar 2021 min. 25 Jahre alt ist und bis dann auch den "Lernfahrausweis" Kat. A vor dem 1. Januar 2021 beantragt hat, ist von der neuen Regelung nicht betroffen

Allgemein:

Wer ab dem 1. Januar 2021 die praktische Grundschulung besucht und abschliesst, und später einen Lernfahrausweis der gleichen oder einer höheren Motorrad-Kategorie beantragt, erhält ohne weitere Grundschulung einen Lernfahrausweis, der **12 Monate** gültig ist.

Prüfungsfahrzeuge Motorräder:

Kat. A 35kW: Max. 35 kW und ein Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg

Kat A:

falls der Lernfahrausweis vor dem 31. Dez. 2020 ausgestellt wurde:

35 kW oder mehr Motorleistung und ein Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg

falls der Lernfahrausweis nach dem 31. Dez. 2020 ausgestellt wurde:

Mehr als 35 kW Motorleistung oder ein Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg

01. Januar 2020 massgebend ist der Ablauf der 3-jährigen Frist Führerausweis auf Probe:

(Kat. A und B): Innerhalb der ersten **12 Monate** der dreijährigen Probezeit muss 1 Weiterbildungskurs besucht werden (Dauer 7 Stunden). Nach dem Besuch der Weiterbildung wird der definitive Führerausweis automatisch kurz vor Ablauf der Probezeit zugestellt. (Art. 27a Abs. 1 VZV)

Wer diese Frist ohne gute Begründung wie Militärdienst, Krankheit, Auslandsaufenthalt, Ausweisentzug usw. verpasst erhält eine Busse von max. 300.-. Kann dann aber ein Gesuch um die Erteilung einer Fahrbewilligung für den nachträglichen Besuch der Weiterausbildung stellen. (Art. 148 VZV)

Wer die Weiterausbildung hingegen nicht besuchen will, erhält nur den Führerausweis der Kategorien A1, F, G und M, wenn er diese Kategorie vor dem Ablauf des Ausweises bereits besass.

Übergangsbestimmung: Wer am 31. Dezember 2019 Inhaber eines Führerausweises auf Probe ist, muss nur einen Weiterausbildungstag absolvieren.